

Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen 2010 der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2010-2014)

vom 11. März 2010

Der Synodalrat,

- mit Blick auf die Beendigung der Legislaturperiode 2006-2010 der Kirchensynode am 31. Oktober 2010 und den Beginn der Legislaturperiode 2010-2014 am 1. November 2010,
- und dem Ziel, an der konstituierenden Session der Kirchensynode vom 10. November 2010 die Gesamterneuerungswahlen zu erwah-
ren,
- gestützt auf das Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode¹, Art. 7 und 15 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946² sowie Art. 2 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958/24. September 1979³ (nachfolgend Übereinkunft),
- nach Absprache mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern und mit dem Leiter der Abteilung Kirchenwesen des Kantons Solothurn,

beschliesst:

¹ BSG 410.211.

² KES 11.010.

³ BSG 411.232.12, BGS 425.131.

Art. 1 Wahlkreise

¹ Die kirchlichen Bezirke gemäss Anhang I zum Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode gelten als Wahlkreise.

² Der Kirchliche Bezirk Solothurn ist in vier Wahlkreise unterteilt. Es gelten die besonderen Vorschriften des Kantons Solothurn.

Art. 2 Sitze und zuständige kantonale Stelle

Wahlkreis/Bezirk	Sitze	Verwaltungskreis bzw. Oberamt (SO)
Interlaken-Oberhasli	10	Interlaken-Oberhasli
Frutigen-Niedersimmental	9	Frutigen-Niedersimmental
Obersimmental-Saanen	4	Obersimmental-Saanen
Thun	18	Thun
Seftigen	8	Bern-Mittelland
Schwarzenburg	2	Bern-Mittelland
Bern-Stadt	19	Bern-Mittelland
Bolligen	9	Bern-Mittelland
Köniz	6	Bern-Mittelland
Zollikofen	8	Bern-Mittelland
Konolfingen	12	Bern-Mittelland
Oberemmental	10	Emmental
Burgdorf-Fraubrunnen	12	Emmental
Oberaargau	17	Oberaargau
Laupen	4	Bern-Mittelland
Aarberg	8	Seeland
Büren	5	Seeland
Seeland	10	Seeland
Biel	4	Biel/Bienne
Bienne-Jura bernois	10	Berner Jura
Bucheggberg SO	2	Oberamt Region Solothurn
Wasseramt SO	5	Oberamt Region Solothurn
Solothurn	3	Oberamt Region Solothurn
Lebern	2	Oberamt Region Solothurn

Art. 3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Konfessionsangehörigen nach erfülltem 18. Altersjahr, die seit drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirche-

meinde des entsprechenden Wahlkreises wohnhaft und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 4 Wahlvorschläge der Kirchgemeinden

¹ Die Sitzansprüche der Kirchgemeinden der kirchlichen Bezirke bemessen sich nach den internen Regelungen der jeweiligen kirchlichen Bezirke (Bezirksreglemente). Die Vorstände der kirchlichen Bezirke koordinieren das Vorgehen betreffend der Sitzansprüche und versuchen, im Streitfall eine Einigung herbeizuführen.

² Das gemäss Organisationsreglement der Kirchgemeinde zuständige Organ der Kirchgemeinde erstellt den Wahlvorschlag und teilt diesen dem Vorstand des kirchlichen Bezirks bis zum Montag, **5. Juli 2010**, mit.

³ Die Wahlvorschläge sind vom Bezirksvorstand dem zuständigen Regierungsstatthalteramt bis Freitag, **20. August 2010**, 17.00 Uhr, einzureichen.

Art. 5 Publikation der Wahlvorschläge

Die Vorschläge müssen vom Bezirksvorstand spätestens bis zum Freitag, **27. August 2010**, im amtlichen Anzeiger oder in den amtlichen Anzeigern des kirchlichen Bezirks publiziert werden. Bei dieser Publikation ist der Hinweis anzubringen, dass weitere Vorschläge bis zum Freitag, **10. September 2010**, 17.00 Uhr, dem zuständigen Regierungsstatthalteramt eingereicht werden können

- von einem oder mehreren Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder
- von wenigstens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises.

Art. 6 Stille Wahl

¹ Falls nicht mehr Vorschläge eingereicht werden als Abgeordnete zu wählen sind, erklärt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Vorgeschlagenen, falls sie wählbar sind, nach dem 10. September 2010 als gewählt.

² Das Regierungsstatthalteramt teilt die Wahl den Gewählten mit und orientiert die Kirchenkanzlei, Postfach, 3000 Bern 23, bis zum **17. September 2010**.

Art. 7 Öffentlicher Wahlgang

¹ Falls mehr gültige Vorschläge eingereicht worden sind als Abgeordnete zu wählen sind, findet spätestens am Sonntag, **31. Oktober 2010**

in sämtlichen der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden ein öffentlicher Wahlgang statt.

² Die öffentliche Wahl wird durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter angeordnet. Die Wahl erfolgt gemäss dem ordentlichen Wahlverfahren in den Kirchgemeindeversammlungen oder, wo dies vorgesehen ist, nach dem Urnsystem.

Art. 8 Nachwahlen

Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Abgeordnete zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze wird im Jahr 2011 ein Nachwahlverfahren angeordnet.

Art. 9 Schlussbestimmung

¹ Im Weiteren gelten die Vorschriften des Dekrets über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

² Für die solothurnischen Wahlkreise gilt diese Verordnung entsprechend (§ 32 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003, BGS 425.12).

Bern, 11. März 2010

Der Synodalrat